

die für Petrus eintraten²⁰⁾. Eine ganze Reihe verlorener Briefe und Schriften ist hier sicher erschließbar, weiteres kann vermutet werden. Das stärkste Argument für die Verfasserschaft Gerhods findet Häring aber in einer Fülle stilistischer Parallelen: vor allem die wiederholten Zitate aus Hymnen und der Liturgie, der häufige Gebrauch gewagter Superlative sowie die Vorliebe für ternarische Ausdrücke verbinden die Traktate mit Gerhods bekannten Werken²¹⁾.

Zunächst wirkt es überraschend, daß Gerhoch zwei Traktate verfaßt haben soll, die trinitarische Themen behandeln, ohne dabei die Lieblingsideen des Reichersbergers zu berühren, nämlich die Lehren von der *glorificatio filii hominis* und vom *Christus homo* als *filius Dei naturalis*, zu denen er sonst bei jeder dogmatischen Diskussion, ganz gleich wie die Ausgangsfrage lautet, sehr rasch zu gelangen pflegt. Man vermißt auch die in der Regel sehr scharf auf die Personen bezogene Polemik, der Gegner bleibt anonym — *tu nescio quis, non enim mihi notus es*²²⁾ — und wird nicht beleidigt; auf der andern Seite fehlt aber auch die bei Gerhoch sonst übliche Wendung an Freunde oder an Autoritäten, die er auf seine Seite zu ziehen sucht. Mit einem Worte: die Schriften sind sachlicher und unpersönlicher als das meiste, was wir von Gerhoch kennen. Vielleicht ist aber eine Widmung und eine ins Persönliche gehende Wendung mit dem Brief an die Freisinger verlorengegangen. Es fällt schließlich auf, daß das Hauptthema des ersten der beiden Traktate nicht in dem großen Katalog gilbertinischer Häresien genannt wird, den Gerhoch 1156 — also nach der für die Abfassung der Traktate anzunehmenden Zeit — seiner Schrift an Papst Hadrian einfügte²³⁾. Aber die von Häring beigebrachten Nachweise gehen so weit und sind so reich, daß die genannten Überlegungen sie nicht entkräften können. Wenn auch einstweilen ein Sicherheit verbürgendes äußeres Kriterium fehlt, wird man die beiden Schriften doch wahrscheinlich als Werke Gerhods ansehen dürfen. Eben ihre Sachlichkeit hat ihnen aber das Interesse noch des 13. Jahrhunderts eingetragen, in dem sonst kein Werk Gerhods mehr kopiert wurde.

²⁰⁾ Vgl. R 20, 22, 53, 88, 89 sowie Opus 6, Classen S. 410 ff., dazu Häring S. 128, 140 f.

²¹⁾ Häring, Two Austrian Tractates S. 135—139.

²²⁾ So S. 143 § 12. Kannte der Verfasser nicht einmal den Namen des Gegners, oder wollte er diesen nur als homo ignotus abstempeln?

²³⁾ Gerhoch, De novitatibus huius temporis, ed. O. J. Thatcher, The Decennial Publications of the University of Chicago, First Series vol. 4 (1903) 82 ff. cap. 42 f., dazu Classen S. 168.